

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der SCI Systems GmbH Systemconcepts für die Informationstechnologie

Im Obrock 37, 32278 Kirchlengern, Stand: Oktober 2007

## I. Allgemeiner Teil

### §1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. SCI Systems GmbH (im folgenden „SCI Systems“) erbringt Dienste und Leistungen im Bereich der Informationstechnologie, insbesondere Serviceleistungen sowie Leistungen aus den Bereichen Hosting und Housing (letztere auch „Dienste“ genannt). Die Regeln des Teil I. (Allgemeiner Teil) gelten für alle von SCI Systems zu erbringenden Leistungen. Die Regeln im Teil II. (Ergänzende Bedingungen) beinhalten spezielle Regelungspunkte für einzelne Leistungen.

2. SCI Systems erbringt ihre Dienste und Leistungen (nachfolgenden zusammenfassend auch „Leistungen“ genannt) ausschließlich auf der Grundlage eines geschlossenen Einzelvertrages, für den diese Vertragsbedingungen gelten, es sei denn, im jeweiligen Einzelvertrag ist etwas anderes vereinbart.

3. Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, auch für zukünftige Verträge zwischen den Vertragspartnern auch wenn in den jeweiligen Verträgen nicht ausdrücklich auf die Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verwiesen wird.

4. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn SCI Systems ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

5. SCI Systems verwendet diese Vertragsbedingungen nur gegenüber Unternehmern im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit. Mit Verbrauchern vereinbart SCI Systems Sonderbedingungen für die Nutzung der Leistungen.

### §2 Vertragsschluss

1. Ein Vertrag zwischen dem Kunden und SCI Systems kommt grundsätzlich durch Unterzeichnung eines Einzelvertrages durch den Kunden und SCI Systems zustande. Ansonsten kommt ein Vertrag mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch SCI Systems oder dadurch zustande, dass SCI Systems auf einen Auftrag des Kunden mit der Ausführung der Leistung beginnt.

2. Angebote von SCI Systems sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich als bindend oder befristet bezeichnet.

### §3 Leistungen

1. Maßgebend für den Inhalt, den Umfang und die Qualität der Leistung ist neben diesen Vertragsbedingungen der beiderseits unterschriebene Einzelvertrag, sonst die Auftragsbestätigung von SCI Systems. Bei Fehlen einer Auftragsbestätigung ist der Inhalt des vom Kunden beauftragten Angebots von SCI Systems maßgeblich für den Inhalt der Leistung.

2. Angaben oder Anforderungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder SCI Systems dies schriftlich gegenüber dem Kunden bestätigt. Der Kunde trägt das Risiko, dass die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.

3. Darstellungen in Angeboten, Leistungs- und Produktbeschreibungen sowie die Angaben in Benutzerhandbüchern stellen keine Garantien dar. Garantien bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung von SCI Systems.

4. Die Planung der Aufgabenerfüllung für Serviceleistungen wird entsprechend den Bedürfnissen des Kunden durch SCI Systems festgelegt, soweit hierfür nicht bestimmte Leistungsfristen vereinbart sind.

5. Soweit Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, ist alleine SCI Systems seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann nur gegenüber SCI Systems Vorgaben machen, nicht jedoch unmittelbar gegenüber einzelnen Mitarbeitern von SCI Systems. SCI Systems entscheidet, welche Mitarbeiter für die Erbringung der Leistungen eingesetzt werden. SCI Systems behält sich vor, eingesetzte Mitarbeiter auszutauschen.

6. SCI Systems ist berechtigt, Erfüllungshelfern für die Erbringung der vereinbarten Leistungen einzusetzen.

7. Leistungen, die SCI Systems kostenfrei erbringt, kann SCI Systems jederzeit mit einer Vorankündigung von zwei Wochen einstellen oder ändern. Erfüllungs-, Minderungs-, Schadensersatzansprüche oder ein Kündigungsrecht (soweit nur ein Leistungsteil von der Kostenpflicht befreit war) stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu. Will SCI Systems die Leistungen entgeltlich erbringen, erteilt SCI Systems dem Kunden hierüber ein Angebot.

### §4 Leistungszeit, Verfügbarkeit

1. Die Leistungszeiten sind in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbart. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt SCI Systems Leistungen, insbesondere Serviceleistungen in ihrer Geschäftszeit montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit Ausnahme an Feiertagen am Sitz von SCI Systems.

2. Erbringt SCI Systems Hosting- oder Housingleistungen, stehen diese dem Kunden nach Maßgabe der folgenden Regeln 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche (sogenannte Betriebszeit) zu.

3. Soweit die Verfügbarkeit der in Abs. 2 beschriebenen Dienste nicht im jeweiligen Einzelvertrag abweichend geregelt ist, gewährt SCI Systems eine Verfügbarkeit der Dienste von 97 % pro Monat in der Betriebszeit. Unter Verfügbarkeit verstehen die Vertragspartner die technische Nutzbarkeit der jeweiligen Leistung am vereinbarten Leistungsübergabepunkt, unerhebliche Einschränkungen bleiben unberührt.

4. Von der gewährten Betriebszeit sowie der Verfügbarkeit ausgenommen sind Zeiträume - in denen SCI Systems unplanbare Wartungsarbeiten an den für die Dienstleistung eingesetzten Anlagen erbringt; unplanbare Wartungsarbeiten sind solche, die nicht vorhersehbar waren oder die auf Umständen beruhen, die SCI Systems nicht zu vertreten hat - in denen SCI Systems infolge höherer Gewalt

oder solcher Umstände, die SCI Systems nicht zurechenbar sind, die Leistungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht mit der vereinbarten Qualität und Verfügbarkeit erbringen kann und - in denen SCI Systems berechtigt ist, infolge Gefahr in Verzug für das Netz von SCI System, die Anbindung oder für die Systeme des Kunden vorübergehend vom Netz zu trennen.

5. Planbare Wartungsarbeiten werden grundsätzlich innerhalb der üblicherweise trafficarmen Betriebszeit durchgeführt. Für die Beurteilung, wann die Betriebszeit trafficarm ist, wird auf das Nutzungsverhalten aller Kunden von SCI Systems abgestellt. Unterbrechungen der Zugriffsmöglichkeit wird SCI Systems so gering wie möglich halten und dem Kunden im voraus ankündigen. Nicht planbare Wartungsarbeiten werden – soweit im Einzelfall möglich und den Beteiligten zumutbar – ebenfalls in der trafficarmen Betriebszeit durchgeführt. Über solche Wartungsarbeiten informiert SCI Systems den Kunden – soweit technisch möglich – unverzüglich nach Kenntnis der Erforderlichkeit.

6. Voraussetzungen dafür, dass die vereinbarte Leistungszeit, Betriebszeit und Verfügbarkeit erreicht werden kann, ist, dass der Kunde die dafür notwendigen Mitwirkungspflichten erbringt und die für die Leistungserbringung notwendige technische Umgebung betriebsbereit zur Verfügung stellt.

7. Leistungs- und Betriebszeiten verändern sich, wenn SCI Systems durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Stromausfall und Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways anderer Provider, daran gehindert ist, die Leistungen zu erbringen, um die Behinderungsdauer und eine angemessene Frist nach deren Ende. Das Gleiche gilt für den Zeitraum, in dem SCI Systems auf für die eigene Leistung notwendige Informationen, Mitwirkungshandlungen oder Entscheidungen des Kunden wartet.

8. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Textform nach § 126 b BGB (z. B. E-Mail) ist nicht ausreichend.

### §5 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen unentgeltlich und rechtzeitig mitzuwirken. Der Kunde überlässt SCI Systems alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen. Änderungen teilt der Kunde unverzüglich schriftlich mit. Der Kunde wird, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssysteme, Basissoftware, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellen.

2. SCI Systems kann Leistungen durch Fernwartung erbringen. Der Kunde sorgt auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen und gewährt SCI Systems nach entsprechender telefonischer Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage.

3. Soweit SCI Systems Softwareleistungen erbringt, testet SCI Systems diese gründlich auf Mangelfreiheit, bevor der Kunde mit der produktiven Nutzung beginnt.

4. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass vertragsgegenständliche Leistungen ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw.

5. Der Kunde ist für sämtliche, für die Nutzung der Leistungen von SCI Systems in seinem internen Netz erforderlichen Komponenten (z. B. Hardware, Software, Kommunikationsprotokoll, Browser, Modem etc.) verantwortlich, soweit diese Komponenten nicht Vertragsgegenstand des Vertrages mit SCI Systems sind. Für die Verbindung des Netzes des Kunden zum Leistungsübergabepunkt der Leistung von SCI Systems ist ebenfalls der Kunde verantwortlich.

6. Der Kunde verpflichtet sich, Zugangskennungen, die er für die Nutzung der Leistungen von SCI Systems erhalten hat, geheim zu halten. Er wird diese insbesondere vor dem unberechtigten Zugriff Dritter schützen. Der Kunde verpflichtet die Mitarbeiter, die Zugriff auf die Leistungen haben sollen, ebenfalls, hierfür generierte Passworte geheim zu halten. Bei Verdacht, dass die Geheimhaltung der Zugangskennung oder des Passwortes nicht mehr besteht, wird der Kunde SCI Systems unverzüglich schriftlich informieren. Wird aus Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, ein Missbrauch der Zugangskennung möglich, trägt der Kunde hierdurch entstehende Nutzungsentgelte und Schäden.

7. Soweit SCI Systems diese Verpflichtung nicht vertraglich übernommen hat, sichert der Kunde seine Daten in regelmäßigen Abständen selbst.

8. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, gerät SCI Systems nicht in Verzug, sofern die Mitwirkungsleistungen für die Leistungserbringung durch SCI Systems erforderlich war. Führt fehlende, unrichtige, lückenhafte oder nachträglich berichtigte Mitwirkungen zu einem Mehraufwand, kann SCI Systems diesen Mehraufwand in Rechnung stellen. Sonstige Ansprüche von SCI Systems bleiben unberührt.

9. Der Kunde benennt auf Verlangen von SCI Systems Ansprechpartner. Die Ansprechpartner sind solche Mitarbeiter des Kunden, die mit der Handhabung der Dienste und Leistungen von SCI Systems vertraut sind. Der Wechsel der Ansprechpartner wird der Kunde SCI Systems unverzüglich schriftlich mitteilen. Nur der Ansprechpartner und seine Vertreter sind befugt, Störungs- und Fehlermeldungen vorzunehmen.

## §6 Vergütung

1. SCI Systems stellt die vereinbarte Leistung zu der im Einzelvertrag vereinbarten Vergütung, ansonsten zu dem in ihrer jeweils aktuellen Preisliste genannten Entgelt in Rechnung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung wie folgt:

a. Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Service-, Webhosting-, Serverhousing-verträge etc.) werden einmalige Entgelte, soweit geschuldet, (z. B. Anschlussgebühr, Installationsgebühr, Einrichtungsgebühr) und regelmäßige Entgelte (z. B. monatliche Nutzungsgebühr oder monatliche Pauschalvergütung) jeweils zu Beginn des vereinbarten Abrechnungszeitraums im voraus in Rechnung gestellt. Nutzungsabhängige Entgelte (z. B. für Datentransfervolumen)

werden jeweils zu Beginn des auf die Nutzung folgenden Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, beträgt der jeweilige Abrechnungszeitraum einen Monat.

b. Feste Entgelte für sonstige Leistungen werden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

c. Die Vergütung für Leistungen, die nach Aufwand in Rechnung gestellt werden, werden nach Wahl von SCI Systems nach der Leistungserbringung oder am Ende des Monats, in der die Leistungen erbracht wurden, in Rechnung gestellt.

2. Ist eine Vergütung nutzungsabhängig zu bezahlen, können die Mess-, Nachweis- und Berechnungsmethoden im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt werden. Soweit im Rahmen der Nutzung eines Dienstes Datentransfervolumen entsteht, das über dem in der vertraglich vereinbarten Vergütung enthaltenen Volumen liegt, ist dieses entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von SCI Systems vom Kunden zu vergüten. Datentransfervolumen ergibt sich aus der Summe aller mit der jeweiligen Leistung in Verbindung stehenden Datentransfers, die vom Kunden oder von Nutzern veranlasst werden (z. B. durch Abrufe von Nutzern). Einwendungen gegen die Höhe des zusätzlich abzurechnenden Datentransfervolumens hat der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber SCI Systems zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. SCI Systems wird auf diese Folgen des Verhaltens hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt.

3. Für alle Leistungen, die SCI Systems nicht an ihrem Geschäftssitz erbringt, werden gesondert Fahrtzeiten, Fahrtkosten, Spesen und ggf. Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Einzelheiten ergeben sich aus dem Einzelvertrag oder der jeweils gültigen Preisliste von SCI Systems.

4. Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.

5. Zahlungen sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten.

6. Kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug und setzt SCI Systems dem Kunden eine Frist zur Zahlung, die erfolglos verläuft oder kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung länger als zwei Monate in Verzug, ist SCI Systems berechtigt, die Leistung für die Dauer des Verzuges zu verweigern (z. B. durch Sperrung des Zugangs zur Leistung für die Dauer des Zahlungsverzuges). Die Höhe der ausstehenden Vergütung darf nicht unerheblich sein. Sonstige Ansprüche von SCI Systems bleiben unberührt.

7. SCI Systems kann die Vergütung für die Erbringung dauerhaft geschuldeter Leistungen durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende ändern. Eine Änderung ist jedoch frühestens sechs Monate nach Abschluss des Vertrages zulässig. Der Kunde kann den Vertrag in jedem Fall einer Erhöhung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. SCI Systems wird den Kunden auf das Kündigungsrecht hinweisen.

8. Der Kunde kann nur mit von SCI Systems unbestrittenen oder rechtskräftig festgestell-

ten Forderungen aus demselben Vertrag aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte oder die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des betroffenen Vertrages und nur für den Fall zu, dass SCI Systems eine grobe Vertragsverletzung begangen oder für eine nicht vertragsgemäße Leistung bereits den Teil der Vergütung erhalten hat, der dem Wert der Leistung entspricht, soweit sie vertragsgemäß ist oder wenn der Gegenanspruch auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von SCI Systems unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## §7 Leistungsänderungen

Änderungs- und Erweiterungswünsche in Bezug auf die vereinbarten Leistungen wird der Kunde SCI Systems schriftlich mitteilen. SCI Systems kann die Ausführungen von Änderungen verweigern, wenn diese in Anbetracht ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar sind oder nicht durchführbar sind. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird SCI Systems dem Kunden ein Angebot für dessen Umsetzung unterbreiten. Mangels Einigung hierüber führt SCI Systems den Vertrag ohne Berücksichtigung der Änderungen aus. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

## §8 Leistungsstörungen, Sach- und Rechtsmängel

1. SCI Systems ist verantwortlich dafür, dass ihre Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Leistungsstörungen, die SCI Systems nicht zurechenbar sind oder die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Leistung führen, sind unbeachtlich. SCI Systems ist ebenfalls nicht verantwortlich für Abweichungen von vereinbarten Beschaffensvereinbarungen, die durch außerhalb des Einfluss- und Verantwortungsbereiches von SCI Systems liegende Umstände oder höhere Gewalt verursacht werden (z. B. durch Netzüberlastung außerhalb des Datennetzes von SCI Systems, eigene Hard- und Softwareausstattung des Benutzers, Umgebungsbedingungen, Fehlbienutzung, externe schadhafte Daten oder sonstige nicht aus dem Risikobereich von SCI Systems stammende Gründe). Abs. 4 bleibt unberührt.

2. Der Kunde wird SCI Systems Mängel, Störungen sowie drohende Gefahren (z. B. Viren etc.) unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Störung oder des Mangels. Hierzu gehören die Anfertigung und Überlassung eines Störungsberichtes und anderer für die Veranschaulichung des Mangels oder der Störung geeigneter Unterlagen. Stellt SCI Systems Störungen fest, die die Nutzbarkeit der Leistung für Kunden beeinträchtigen, wird SCI Systems den Kunden hiervon ebenfalls unverzüglich informieren.

3. Störungen der Nutzbarkeit der Dienste, die SCI Systems zurechenbar sind, wird SCI Systems innerhalb angemessener Zeit beheben, soweit in dem jeweiligen Einzelvertrag für die jeweilige Leistung nicht andere Fristen oder Verfahren vorgesehen sind. Im Falle von Rechts- oder Sachmängeln wird SCI Systems Nacherfüllung leisten oder den Mangel beseitigen, soweit dies möglich und für SCI Systems verhältnismäßig sowie für den Kunden zumutbar ist. SCI Systems hat die Wahl der Nacherfüllungsart.

4. Ist aufgrund einer Störung – unabhängig da-

von, ob sie SCI Systems zurechenbar ist oder nicht – ein dauernd zu erbringender Dienst (Webhosting, Webhousing, Serverhousing, nicht Serviceverträge) länger als 24 Stunden nicht nutzbar oder ist die Nutzung erheblich eingeschränkt, ist der Kunde berechtigt, die nutzungsunabhängige Vergütung für die Dauer der darüber hinausgehenden Störung pro Ausfalltag um 1/30 der monatlichen Vergütung zu mindern. Dauert eine Störung aufgrund von Umständen, die SCI Systems nicht zurechenbar sind (z. B. im Falle höherer Gewalt), länger als einen Monat ununterbrochen an, haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag zu kündigen. Sonstige Ansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen. Fällt die Störung in den Verantwortungsbereich von SCI Systems, gilt Abs. 6.

5. Soweit nicht die Voraussetzungen von Abs. 4 Satz 1 gegeben sind, ist der Kunde im Falle von Mängeln nicht berechtigt, die laufend zu zahlende Vergütung zu mindern. Unberührt bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen das Recht zur Rückforderung der unter Vorbehalt bezahlten Vergütungen.

6. Falls die Behebung der Störung oder des Mangels trotz Setzens einer angemessenen Frist fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, die Vergütung nach Maßgabe von Abs. 4 herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten oder statt dessen bei Dienstverträgen und Dauer-schuldverhältnissen, den Vertrag fristlos zu kündigen. Für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 9.

7. Stellt sich im Rahmen der Analyse eines von dem Kunden gerügten Mangels oder Störung heraus, dass SCI Systems nicht zurechenbar ist, ist SCI Systems berechtigt, den dadurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde hätte erkennen können, dass eine SCI Systems zurechenbare Störung nicht vorlag.

8. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel im Falle von Werk- oder Kaufverträgen verjähren in einem Jahr. Das gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung. Für Schadensersatzansprüche gilt § 9 Abs. 7. Bei Arglist, Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei Vorliegen eines Rechtsmangels, aufgrund dessen ein Dritter aufgrund eines dinglichen Rechts die Herausgabe der gelieferten Gegenstände verlangen kann, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Für den Beginn der Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Regeln.

### **§9 Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen**

1. Die Haftung von SCI System für bei der Erbringung von Telekommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe von § 44 a TKG beschränkt. Im Übrigen leistet SCI Systems Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bei außervertraglicher und vorvertraglicher Haftung, nur im folgenden Umfang:

- Bei Vorsatz, Arglist sowie bei Fehlen einer von SCI Systems garantierten Beschaffenheit haftet SCI Systems in voller Höhe,
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet SCI Systems in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden soll.
- Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SCI Systems nur im Falle der Verletzung einer wesent-

lichen Leistungspflicht oder einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf oder einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar war.

d. Macht der Kunde den Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, gelten die zuvor genannten Schadensbeträge entsprechend für die Höhe der von SCI Systems zu ersetzenden Aufwendungen.

e. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, wenn gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragserfüllung Pflichtverletzungen begehen.

2. Für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Störungen und Mängel haftet SCI Systems nur, wenn SCI Systems diese zu vertreten hat sowie im Rahmen der Regelungen unter Ziff. 1 lit. a) bis d).

3. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

4. Soweit Versicherungsschutz besteht, stellt SCI Systems dem Kunden die Versicherungszahlung ohne Rücksicht auf die getroffene Haftungsbeschränkung in vol-lem Umfang abzüglich von SCI Systems bereits bezahlter Beträge zur Verfügung.

5. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet SCI Systems ebenfalls nur aus dem in Abs. 1 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere Virenschutzprogramme nach aktuellem technischem Stand sowie tägliche Sicherungskopien aller Daten, vermeidbar gewesen wäre.

6. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

7. Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr. Für die in § 9 Abs. 3 genannten Ansprüche und soweit die Ansprüche aus Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben sind oder auf einer Garantie beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 BGB genannten Fristen ein.

### **§10 Datensicherheit**

1. Soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird, setzt SCI Systems für seine Systeme nach dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebssicherheit um. Zu diesen Maßnahmen gehören übliche Firewall- oder Filterfunktionen. Diese Maßnahmen werden von SCI Systems, soweit erforderlich, an veränderte Gegebenheiten und Sicherheitsrisiken angepasst. Über die aufgeführten Maßnahmen hinausgehende Anforderungen müssen vertraglich vereinbart werden.

2. SCI Systems weist den Kunden darauf hin,

dass sich im Internet als einem offenen Kommunikationssystem jederzeit Sicherheitslöcher öffnen können, die bis zu ihrem Auftreten nicht bekannt waren und nach dem Stand der Technik auch nicht bekannt sein mussten. SCI Systems wird nach Kenntnis und Überprüfung von Sicherheitslöchern im erforderlichen Umfang Abwehrmaßnahmen ergreifen. Der Kunde wird seinerseits auf den in seinem Risikobereich befindlichen Systemen die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitskomponenten, Softwareupdates und Patches installieren, regelmäßig Sicherheitsprüfungen und Datensicherungen durchführen.

### **§11 Geheimhaltung, Referenz**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln, soweit sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände nach dem Stand der Technik mit einem üblichen Aufwand so, dass Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist.

2. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrages fort, es sei denn, die Informationen werden offenkundig.

3. SCI Systems ist berechtigt, den Kunden nach Abschluss dieses Vertrages als Referenzkunden zu benennen.

### **§12 Datenschutz**

1. SCI Systems beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften. SCI Systems erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zur Abwicklung der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge. Soweit sich SCI Systems zur Erbringung der Leistungen Dritter bedient, ist sie berechtigt, die Daten des Kunden in dem Umfang offen zu legen, wie dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. SCI Systems verpflichtet die Dritten dazu, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

2. Soweit SCI Systems bei der Erbringung von Leistungen personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, wird SCI Systems im Auftrag des Kunden im Sinne des § 11 BDSG tätig. SCI Systems wird die personenbezogenen Daten daher nur im Rahmen schriftlicher Weisungen des Kunden und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen.

3. SCI Systems verpflichtet ihre mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis und weist dies dem Kunden auf Anforderung nach.

### **§13 Nutzungsrechte an Software und sonstigen Arbeitsergebnissen**

1. Alle Rechte an Software und möglichen Datenbankkomponenten (nachfolgend zusammenfassend „Software“ genannt), die SCI Systems dem Kunden zur Erbringung der Dienste und Leistungen überlässt, stehen im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern ausschließlich SCI Systems zu. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche und – soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist – das auf Dauer des Vertrages befristete Recht, die Software im Rahmen des Vertragszwecks im

vertraglich vereinbarten Umfang und gemäß der Beschreibung in der mitgelieferten Dokumentation zu nutzen. Außer zur erlaubten Nutzung beim Ablaufen der Software und zur Erstellung einer Sicherungskopie wird der Kunde die Software nicht vervielfältigen oder bearbeiten. Unberührt hiervon bleiben seine gesetzlichen Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz (§§ 69 d ff. UrhG).

2. Soweit durch die Leistungen von SCI Systems Arbeitsergebnisse entstehen, die selbständig schutzrechtsfähig sind, räumt SCI Systems dem Kunden hieran aufschiebend bedingt mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das Ergebnis im Rahmen seiner eigenen Geschäftszwecke zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu diesem Zweck zu vervielfältigen und zu bearbeiten. Soweit er die Arbeitsergebnisse sowie Bearbeitung hierfür verbreiten, vorführen, wirtschaftlich verwerten, senden oder darüber öffentlich berichten will, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SCI Systems.

#### **§14 Laufzeit von Verträgen und Kündigung**

1. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, werden Verträge über dauernd zu erbringende Leistungen (z. B. Webhosting, Serverhousing) auf eine unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsjahresende kündigen.

2. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragspartnern unbenommen. Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Behebung der Vertragsverletzung vorausgehen.

3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat per Brief oder per Telefax zu erfolgen. E-Mail-Erklärungen sind hierfür nicht ausreichend.

4. Bei Beendigung des Vertrages stellt SCI Systems die Leistungen ein. Die Vertragspartner sind verpflichtet, jeweils erhaltene Gegenstände (z. B. Benutzerhandbuch) an den anderen Vertragspartner zurückzugewähren, soweit deren endgültige Überlassung nicht Vertragsgegenstand war. Statt dessen ist SCI Systems berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände durch Kunden zur Abholung bereitzustellen. SCI Systems kann vom Kunden verlangen, kundeneigene Serversysteme und sonstige Geräte unter der Aufsicht von SCI Systems abzuschalten, zu deinstallieren und aus dem Serverraum von SCI Systems zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, trägt er die Kosten für die Entfernung des Servers auf der Grundlage der jeweils aktuellen Stundensätze von SCI Systems. SCI Systems kann eine angemessene Vergütung für jeden Tag der Einlagerung der Kundensysteme verlangen.

5. Mit Beendigung des Vertrages ist SCI Systems berechtigt, die gespeicherten Daten und Inhalte des Kunden auf den zur Leistungserbringung verwendeten Systemen zu löschen. SCI Systems wird den Kunden auf die bevorstehende Löschung so rechtzeitig hinweisen, dass der Kunde die Möglichkeit hat, die Daten zu sichern. Der Kunde ist dafür verantwortlich, von den Inhalten rechtzeitig Kopien auf eigenen Systemen anzufertigen oder SCI Systems zu

beauftragen, gegen Aufwandsentschädigung gemäß ihrer aktueller Preisliste dem Kunden ein Datenträger mit dem zum Zeitpunkt der Beendigung vorhandenen Datenbestand zur Verfügung zu stellen.

#### **§15 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die Textform (z. B. E-Mail) gemäß § 126 b BGB ist hierfür nicht ausreichend.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von SCI Systems, wenn der Kunde Kaufmann oder gleichgestellt ist. SCI Systems ist auch berechtigt, die Klage bei einem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Kunden allgemein zuständig ist.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung werden die Vertragspartner durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

## **II. Ergänzende Bedingungen**

### **§16 Leistungsbeschreibung Web-Hosting, Web-Housing**

1. SCI Systems stellt dem Kunden die im Einzelvertrag vereinbarte Speicherkapazität auf einem Speichermedium von SCI Systems zur Verfügung.

2. SCI Systems stellt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung nachfolgende Speichermedien zur Verfügung:

a. Speicherplatz auf einem virtuellen Server, d. h. der Speicherplatz befindet sich auf einem Shared Hosting Server, auf dem auch Webpräsenzen anderer Kunden abgelegt sind. Dabei stellt SCI Systems sicher, dass alle auf dem Shared Hosting Server abgelegten Webpräsenzen unabhängig voneinander erreichbar sind. Jeder Kunde erhält eine eigene IP-Adresse aus dem SCI Systems IP Adressbereich, so dass die Internetpräsenz für einen Dritten als selbständigen Server erscheint.

b. Speicherplatz auf einem Server von SCI Systems, der nur dem Kunden zur Verfügung steht.

c. Stellplatz und die erforderlichen Anschlüsse zum Betrieb eines vom Kunden zu stellenden Servers im Rechenzentrum von SCI Systems. Hierfür gilt § 17 ergänzend.

3. SCI Systems vergibt dem Kunden IP-Adressen aus seinem PA-Adressraum im vertraglich vereinbarten Umfang. Die Auswahl der Adressen steht im Ermessen von SCI Systems und ist abhängig von den Regeln des für die Adressverwaltung zuständigen Réseau IP Européens Network Coordination Centre (RIPE NCC). Die Zuteilung von IP-Adressen über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus bedarf der Zustimmung von SCI Systems. Voraussetzung ist, dass der Kunde einen weiteren Bedarf nachweist. SCI Systems ist berechtigt, soweit

dafür technische Gründe vorliegen, die IP-Adressen des Kunden zu ändern. SCI Systems wird den Kunden davon rechtzeitig im Voraus informieren. SCI Systems gewährleistet nicht, dass ein Kunde eine von einem anderen Provider erhaltene IP-Adresse nach dem Wechsel zu SCI Systems weiterführen kann.

4. SCI Systems wird den auf dem Server gespeicherten Inhalt zum Abruf über das Internet bereitstellen. Zu diesem Zweck bindet SCI Systems das Serversystem an den nächsten Internetknotenpunkt an. Art und Güte der Verbindung zwischen dem Netz von SCI Systems und dem Internet sowie die technischen Leistungsdaten (z. B. Bandbreite) sind im Einzelvertrag vereinbart. SCI Systems übernimmt die Verantwortung jedoch nur für das unter seiner Kontrolle stehende Netz sowie die Administration eigener Server. SCI Systems schuldet ein Bemühen, dass die vom Kunden vertragsgemäß gespeicherten Daten im Word Wide Web über das von SCI Systems unterhaltene Netz und das daran angeschlossene Internet von der Öffentlichkeit nach Maßgabe der vereinbarten Verfügbarkeit abrufbar sind. SCI Systems übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg des jeweiligen Zugangs zu der Webseite außerhalb des eigenen Datennetzes sowie den Schnittstellen zu den Netzen Dritter.

5. Der Leistungsübergabepunkt für die Hostingleistungen ist das externe Interface des Datennetzes von SCI Systems.

6. SCI Systems stellt dem Kunden einen mit geeigneten Maßnahmen vor unbefugten Zugriffen geschützten Zugang zu dem jeweiligen Server zur Verfügung. Hierzu vergibt SCI Systems eine Zugangskennung an den Kunden, das der Kunde geheimzuhalten hat. Der Zugang wird nur per Datenfernübertragung gewährt.

7. Art und Häufigkeit der Datensicherung des Serversystems und der Inhalte des Kunden sowie die Beschaffenheit und Erstellung Zugriffs- und Fehler-Logs sowie der Zugriffsstatistiken ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

### **§17 Pflichten des Kunden bei Webhosting und Webhousing**

1. Der Kunde wird die Daten und Inhalte im Rahmen der technischen Vorgaben von SCI Systems selbst in das vereinbarte Speichermedium einstellen, die Daten und Inhalte selbst gestalten, administrieren, ändern und erweitern, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Die dafür verfügbaren Techniken ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.

2. Der Kunde räumt SCI Systems für die Dauer des jeweiligen Vertrages die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Webhosting oder Webhousing notwendigen und nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an gespeichertem schutzfähigem Inhalt ein. Hierzu zählt insbesondere das Recht, Vervielfältigungsstücke der geschützten Inhalte oder Teile hiervon zum Zwecke der Ausführung von Programmcode auf dem Webserver, der Übertragung über das Internet sowie zur Sicherung der Datenbestände herzustellen. Der Kunde räumt SCI Systems für die Dauer des Vertrages ebenfalls das Recht ein, die Inhalte über das von SCI Systems unterhaltene Netz sowie das daran angeschlossene Internet der Öffentlichkeit oder einem vertraglich vereinbarten Nutzerkreis (z. B. nur für den Kunden und die von ihm bestimmten Dritten) in der Form zugänglich zu machen, dass Dritte jederzeit die Inhalte durch Herunter-

laden vom Server von SCI Systems speichern können. Soweit nach Beendigung des Vertrages geschützte Inhalte von Dritten in Speichern vorgehalten werden, wird diese Speicherung nicht mehr SCI Systems zugerechnet.

3. Der Kunde darf die zur Verfügung gestellten Dienste und Leistungen nur sachgerecht nach Maßgabe dieses Vertrages und unter Beachtung des deutschen Rechts nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet,

a. den Dienst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine rechts- oder sittenwidrige oder solche Inhalte einzustellen oder auf solche Inhalte durch Hyperlink zu verweisen, die gegen Rechte Dritter verstoßen oder rechtswidrig sind (z. B. Verstöße gegen Persönlichkeits-, Urheber-, Marken-, Wettbewerbsrecht);

b. keine Massen-E-Mails oder Werbe-E-Mails mittels des nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Dienstes an Dritte zu versenden, die dies nicht wünschen oder für deren Versendung die Rechtsgrundlage fehlt („Unsolicited Bulk/Commercial E-Mail“);

c. den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und insbesondere sicherzustellen, dass seine Systeme, Inhalte, Skripte oder Programme so gestaltet sind, dass von diesen keine Gefahr auf den Betrieb anderer Systeme – insbesondere der Systeme von SCI Systems – ausgehen können;

d. seine geschäftsmäßigen und kommerziellen Angebote entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 5 TMG, §§ 312 ff BGB) ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

4. Im Verhältnis der Vertragspartner ist allein der Kunde inhaltlich verantwortlich für die von ihm im Rahmen der Leistungserbringung bereitgestellten Daten und Inhalte. Der Kunde überwacht diese für die Dauer des Vertrages selbständig.

5. SCI Systems ist berechtigt, den Zugriff auf einzelne Dienste und Leistungen vorläufig zu sperren, wenn Dritte Rechtsverletzungen durch die Nutzung der Dienste oder Veröffentlichung von Inhalten durch den Kunden behaupten und glaubhaft machen oder aus anderen Gründen berechnete Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestehen. SCI Systems wird dem Kunden eine Frist zur Stellungnahme setzen. Gelingt dem Kunden innerhalb der Frist nicht, den Nachweis der Rechtmäßigkeit zu erbringen, ist SCI Systems zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Vergütungsansprüche, die nutzungsunabhängig vereinbart sind, bleiben während der Sperrung, höchstens jedoch bis zum durch ordentliche Kündigung erreichbaren nächsten Beendigungszeitpunkt bestehen, es sei denn, die Sperrung war unberechtigt oder der Kunde weist nach, dass SCI Systems Aufwand erspart hat. Sonstige Ansprüche von SCI Systems bleiben unberührt.

### **§18 Leistungsbeschreibung Server-Housing (Stellplatzmiete)**

1. SCI Systems vermietet dem Kunden im Rechenzentrum von SCI Systems einen Stellplatz für das im Einzelvertrag beschriebene Serversystem. Soweit nichts anderes vereinbart wird, wird der Server des Kunden in einem Serverraum gemeinsam mit Servern anderer Kunden aufgestellt. Art, Größe und Beschaffenheit des Serverstellplatzes, maximale Leistungsaufnahme und Wärmeabgabe sowie sonstige relevante Umgebungsbedingungen sind im Einzelvertrag beschrieben.

2. SCI Systems bindet das Serversystem des

Kunden gemäß den technischen Angaben im Einzelvertrag an das Internet an. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. § 16 Abs. 6 gilt ebenfalls entsprechend.

3. Der Leistungsübergabepunkt für die Serverhousingleistungen ist im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.

4. Die Auswahl des Stellplatzes des Kundenservers erfolgt ausschließlich durch SCI Systems. SCI Systems bereitet den Stellplatz für den Server des Kunden gemäß Leistungsbeschreibung vor und richtet das Routing ein. Weitere Services erbringt SCI Systems in dem jeweils vertraglich vereinbarten Umfang.

5. Der Schutz des Kundenservers gegen Übergriffe aus dem Internet ist in den Leistungen von SCI Systems nur dann enthalten, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Ansonsten ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, seinen Rechner mit geeigneten Maßnahmen gegen Angriffe aus dem Internet zu schützen.

6. Die Versorgung der Serversysteme des Kunden mit Betriebsstrom sowie die Infrastruktur zur Einhaltung der im Rechenzentrum notwendigen Umgebungsparameter übernimmt SCI Systems.

7. SCI Systems betreibt ein Zugangskontrollsystem zu dem Serverraum um den Server des Kunden vor Zugriffen unbefugter Dritter zu schützen.

8. Der Kunde hat während der regulären Geschäftszeit von SCI Systems nach schriftlicher Anmeldung Zugang zu dem Serverraum. Außerhalb dieser Geschäftszeiten kann der Kunde über den SCI Systems-Notdienst Zugang zum Serverraum erhalten. Außerhalb der Geschäftszeiten ist der Zugang kostenpflichtig. Zugang zum Serverraum kann stets nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters von SCI Systems gewährt werden. Der dadurch entstehende Aufwand wird entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von SCI Systems dem Kunden in Rechnung gestellt. Zugang zum Serverraum erhalten nur die Personen (Zugangsberechtigte), die im Einzelvertrag benannt sind. Der Kunde teilt einen Wechsel der Zugangsberechtigten unverzüglich schriftlich mit. Die Zugangsberechtigten haben sich an die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnungen von SCI Systems zu halten und an der Zugangskontrolle mitzuwirken (z. B. durch Vorlage des Ausweises). SCI Systems ist berechtigt, einzelne vom Kunden benannte Zugangsberechtigte vom Zugang auszuschließen, falls der begründete Verdacht besteht, dass die Zugangsberechtigten gegen die ihnen obliegenden Verhaltenspflichten verstoßen. Arbeiten des Kunden werden stets unter der Aufsicht von SCI Systems durchgeführt.

### **§19 Pflichten des Kunden beim Server-Housing (Stellplatzmiete)**

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm in der Housing-Umgebung angesiedelten Serversysteme die im Einzelvertrag vereinbarten Leistungsparameter einhalten sowie in einem Zustand sind, der die Sicherheit der Hardware, der Server und des sonstigen Equipments anderer Kunden sowie des Rechenzentrums von SCI Systems gewährleistet und alle jeweils gültigen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. SCI Systems ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bedingungen bei Inbetriebnahme und danach

zu überwachen. Stellt sich nach der Inbetriebnahme der Systeme heraus, dass die Systeme des Kunden diese Anforderungen nicht erfüllen, so kann SCI Systems dies gegenüber dem Kunden schriftlich rügen und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist die Außerbetriebnahme verlangen oder wenn die Abweichungen die Gefahr eines Schadens mit sich bringen, die Systeme des Kunden selbst – zum Beispiel durch Unterbrechung der Energieversorgung – außer Betrieb nehmen. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde für den Betrieb, die Administration, die Wartung, die Instandhaltung und Instandsetzung der Systeme selbst verantwortlich. Hierzu zählt insbesondere die sachgerechte Konfiguration. Der Kunde ist sich bewusst, dass durch die in der Housing-Umgebung vorhandene hohe Bandbreite Konfigurationsfehler innerhalb seiner Systeme zu sehr hohen Kosten führen können.

3. Handwerkliche Arbeiten am und im gemieteten Stellplatz wird der Kunde nur nach vorheriger Absprache mit SCI Systems durchführen. Wünscht der Kunde innerhalb der Housing-Umgebung von SCI Systems Dienstleistungen anderer Anbieter in Anspruch zu nehmen, so bedarf dies der Zustimmung von SCI Systems. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Tätigkeit anderer Anbieter in der Housing-Umgebung von SCI Systems wird stets durch Mitarbeiter von SCI Systems beaufsichtigt. In diesem Fall trägt der Kunde die dadurch bei SCI Systems entstandenen Kosten entsprechend der jeweils gültigen Preisliste.

4. Der Kunde stellt SCI Systems von allen Ansprüchen wegen Schäden Dritter, insbesondere weiterer Housingkunden von SCI Systems frei, die diese Dritte gegen SCI Systems geltend machen und die der Kunde und seine Mitarbeiter schuldhaft verursacht haben.

5. Auf Verlangen von SCI Systems wird der Kunde für seine eigenen Systeme eine ausreichende und in der Höhe übliche Industrie- und Sachversicherung sowie Betriebshaftpflichtversicherung abschließen. Der Kunde wird SCI Systems den Abschluss und die Aufrechterhaltung dieser Versicherung auf Verlangen nachweisen.

### **§20 Freistellung**

Der Kunde stellt SCI Systems von allen Nachteilen frei, die SCI Systems dadurch entstehen, dass Dritte SCI Systems wegen schädigender Handlungen oder Rechtsverletzungen, die der Kunde im Rahmen der Nutzung der Dienste begeht, in Anspruch nehmen. Der Kunde wird nach Absprache mit SCI Systems solche Ansprüche abwehren, befriedigen oder SCI Systems bei der Rechtsverfolgung unterstützen und den SCI Systems entstandenen Schaden ersetzen sowie SCI Systems von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, SCI Systems von Rechtsverteidigungskosten vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche von SCI Systems bleiben unberührt.